

# Erlaß des Finanzministers

vom 11. Jänner 1850

wirksam für alle Kronländer, außer Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschafft und dem Temescher Banate, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, womit die

## Vollzugs-Vorschrift

zu dem allerhöchsten Patente vom 29. October 1849, über die Einführung der Einkommensteuer bekannt gemacht, und vom Tage der Kundmachung angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

In Verbindung mit der Errichtung der mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit gesetzten politischen Verwaltungsbehörden werden zur Vollführung der Bestimmungen über die Einführung der mit dem allerhöchsten Patente vom 29. October 1849 angeordneten Einkommensteuer, in Folge der vom Ministerrathe gefaßten Beschlüsse, folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß und genauen Beobachtung, vom Tage der Kundmachung an, vorgezeichnet:

### I. Gegenstände der Einkommensteuer.

#### 1. Auf Grundlage von Bekenntnissen.

##### §. 1.

Der Einkommensteuer auf Grundlage der Bekenntnisse unterliegt das Einkommen:

##### a) in der ersten Classe

1. von den Erwerbsgattungen, die der Erwerbsteuer unterliegen;
2. von Berg- und Hüttenwerken;
3. von Pachtungen;

##### b) in der zweiten Classe

4. der Schriftsteller, bildenden und freien Künstler;
5. der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, und überhaupt der Personen, die sich mit der Heilung innerer und äußerer Gebrechen der Menschen und Thiere beschäftigen;
6. der Privatlehrer, Unternehmer von Erziehungsanstalten, dann solcher Personen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt;
7. von stehenden Jahresbezügen, die aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten, oder überhaupt von Privaten zu entrichten sind, so weit der §. 17 deren Einbekennung den, zum Bezuge Berechtigten auferlegt;

##### c) in der dritten Classe

8. der Personen, welche im Genusse von Capitalszinsen und Renten stehen, in sofern diese Bezüge nicht durch den, dem Schuldner zu Folge des allerhöchsten Patentes vom 29. October 1849 bewilligten Abzug getroffen werden, die Zinsen und Renten mögen vom Staate oder von Privaten bezahlt werden.
9. Der Sparcassen, Versorgungs- und Lebensversicherungs-Anstalten.

#### 2. Befreite Beschäftigungen mit Rücksicht auf das Ausmaß der Erwerbsteuer.

##### §. 2.

Die Beschäftigungen, deren Einkommen zu Folge des §. 5 des Patentes vom 29. October 1849 von der Einkommensteuer für diejenigen Personen, die sich in der ersten





(untersten) Erwerbsteuerklasse befinden, von der Einkommensteuer freigelassen wird, sind in Gemäßheit des §. 1. III. a) bis e) und IV. a) und e) des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, und §. 3 a) bis e) der allerhöchsten Entschliessung vom 5. September 1822:

1. Künste und Gewerbe, nämlich die Beschäftigungen:

- a) mit einfachen Fabriksbefugnissen, oder
- b) mit einfachen Gewerbsbefugnissen;
- c) der Krämer, Standhändler und Hausirer;
- d) der mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde seyn oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Gerechtfame persönlich, radicirt oder verkäuflich ist;
- e) die zu den freien Beschäftigungen in Städten gehören, in soferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

2. Beschäftigungen zum Privatunterrichte in jenen Orten, in welchen die Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen übersteigt.

3. Beschäftigungen zur Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern, als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Sänftenträger u. s. w.

## II. Steuerbekenntnisse.

1. Wer dieselben einzubringen hat, und dazu im Namen eines Andern berechtigt ist.

### §. 3.

Zur Einbringung eines Bekenntnisses über sein Einkommen ist jeder verpflichtet, der ein Einkommen besitzt, welches der Einkommensteuer auf Grundlage einer Fätrung unterliegt.

Der zu einem Bekenntnisse Verpflichtete kann dasselbe entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten einbringen. Von dem Bevollmächtigten muß eine schriftliche Vollmacht beigebracht werden. Der Vollmachtgeber übernimmt dadurch für die von dem Bevollmächtigten einzubringende Nachweisung die persönliche Verantwortung mit den im §. 33 des Patentes vom 29. October 1849 ausgedrückten Folgen. Für Minderjährige oder unter Curatel gestellte Personen hat der Vater, Vormund oder Curator die vorgeschriebenen Bekenntnisse einzubringen; für Handels- oder andere Erwerbsunternehmungen wird derjenige, welcher zur Geschäftsführung bevollmächtigt ist, auch zur Verfassung und Einbringung des Bekenntnisses über das Einkommen von diesem Unternehmen, so wie zur Ertheilung aller verlangten Aufklärungen ermächtigt gehalten, wenn nicht der Eigenthümer selbst einen andern Bevollmächtigten hiezu bestellt und der Behörde anzeigt. Das Bekenntniß über den Ertrag eines Berg- oder Hüttenwerkes ist von demjenigen einzubringen, der die Geschäftsleitung dieses Unternehmens führt, und nicht von den einzelnen Antheils- oder Kurenbesitzern über ihren Antheil.

Für geistliche und weltliche Communitäten (Klöster, Stifter, Gemeinden) haben die zur Vertretung derselben gesetzlich Berufenen diese Nachweisung zu leisten.

2. Wann ein Steuerpflichtiger mehrere Bekenntnisse einzubringen hat.

### §. 4.

Derjenige, welcher von mehreren Unternehmungen und Erwerbsquellen ein Einkommen bezieht, das auf Grundlage eines Bekenntnisses der Einkommensteuer unterliegt, ist verpflichtet, für jede einzelne Unternehmung, und sofern sein Einkommen zweien oder mehreren verschiedenen Einkommensclassen angehört, für jede einzelne Classe seines Einkommens ein besonderes Bekenntniß einzubringen.

3. Außere Gestalt der Bekenntnisse.

### §. 5.

Die Bekenntnisse werden nach vorgedruckten Mustern ausgefertigt, in denen der Fätrant die ausgefetzten Rubriken auszufüllen, und an Eidesstatt und unter der Treue eines



redlichen Staatsbürgers, der Bekräftigung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt worden seien, seine Namensfertigung, wie auch den Tag und Ort der Ausfertigung beizusetzen hat.

#### 4. Bekenntnisse für die erste und zweite Classe.

a) Bezeichnung der einzelnen Angaben.

##### §. 6.

Für Bekenntnisse über ein Einkommen der ersten oder zweiten Classe dient das Muster A. A.

Die Rubrik I. ist bestimmt für die Classe, in welche das Einkommen gehört; Rubrik II. hat das Unternehmen (Fabrik, Gewerbe, Advocatie, Notariat, ärztliche Praxis u. s. w.) zu bezeichnen, auf welches sich das Bekenntniß bezieht; die Rubrik III. ist für das dem Unternehmen zugewendete Betriebscapital, und zwar sowohl für das stehende, als das umlaufende bestimmt; auch soll hier näher angegeben werden, worin dieses Capital besteht. Rubrik IV. ist für die Angabe der Zahl der Hilfspersonen bestimmt. Darunter werden alle in einem Unternehmen außer dem Eigenthümer beschäftigten Personen, sie mögen gemeine Arbeiter, Gesellen, Aufseher, Werkführer 2c. seyn, begriffen.

Rubrik V. hat die Bestimmung, die Angabe aufzunehmen, ob die Unternehmung das ganze Jahr hindurch in Thätigkeit ist, oder nur einen Theil des Jahres hindurch und welchen. In der Rubrik VI. ist die Einnahme, die Ausgabe und das reine Einkommen, nämlich um welchen Betrag die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde, für jedes der Jahre 1846, 1847 und 1848 besonders aufzunehmen. Eine Zergliederung nach den einzelnen Abtheilungen der Einnahmen und Ausgaben wird unmittelbar in dem Bekenntnisse nicht gefordert.

Besteht das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe, so ist die Einnahme, Ausgabe und das reine Einkommen für die Zeit seines Bestandes anzusetzen. In beiden Fällen ist das Durchschnittsergebniß für ein Jahr anzusetzen.

Besteht das Unternehmen noch nicht ein volles Jahr, so ist jenes Ergebnis anzugeben, das im Laufe des Jahres 1850 mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

b) Grundsatz für die Ausweisung des reinen Einkommens.

##### §. 7.

Das Einkommen von kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen und überhaupt von Unternehmungen, in denen ein Capital und nicht bloß Arbeit in nutzbringender Verwendung steht, muß nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz ausgewiesen werden, daher auch diejenigen Ueberschüsse als Einkommen angerechnet werden müssen, welche sich durch die Vermehrung der Vorräthe, oder überhaupt des in der Unternehmung enthaltenen Capitals ergeben haben.

c) Ausgaben, deren Abzug nicht gestattet ist.

##### §. 8.

Unter die Ausgaben dürfen jedoch nicht aufgenommen werden:

- a) Die etwa im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus dem Unternehmen gezogenen Capitalbeträge.
- b) Die Zinsen von den in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitalien und von den Capitalschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung.
- c) Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und derjenigen Kinder, für deren Unterhalt er nach dem Gesetze zu sorgen hat.
- d) Der Wohnzins des Steuerpflichtigen und seiner Familie.
- e) Die in den Jahren der Faturung entrichtete Erwerbsteuer oder Bergfrohne.



d) Besondere Angaben für die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und die Bergwerke.

### §. 9.

In der Rubrik VII. (Anmerkung des Modells A) haben die der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmer die Größe dieser Steuer, zu deren Bezahlung sie im Jahre 1849 verpflichtet waren, anzugeben. Bergwerksbesitzer sind gehalten die Größe der Bergfrohen, welche sie im Laufe der Jahre 1846, 1847, 1848 zu berichtigen hatten, in dieser Rubrik anzusetzen. Ebenso hat in dieser Rubrik jeder zur Abgabe eines Bekenntnisses Verpflichtete, der mehrere Fassungen zu überreichen hat, anzumerken, welche weiteren Fassungen er überreicht und wo dieses geschieht. Unterliegt das Einkommen der zweiten Classe, worüber das Bekenntniß eingereicht wird, im Jahre 1850 dem Abzuge einer Dienst- oder Pfründen-Verleihungs-Laxe, so ist dieses in der Rubrik „Anmerkung“ zu bemerken.

e) Einbekennung des Gewinnes von Pachtungen.

### §. 10.

Das Modell A ist auch für die Bekenntnisse des Gewinnes von Pachtungen bestimmt. In der Abtheilung II. „Steuerpflichtigen Unternehmung“ sind die Realitäten, die der Steuerpflichtige gepachtet hat, mit denjenigen Bezeichnungen, unter denen sie gewöhnlich benannt zu werden pflegen, z. B. die Herrschaft N., die Steinmühle, anzugeben. Nebstdem ist eine Abschrift der Pachtverträge, so fern solche schriftlich geschlossen wurden, für die Jahre 1846, 1847 und 1848 beizuschließen.

f) Fatirung des Einkommens von Erwerbgesellschaften.

### §. 11.

Actien-Vereine oder andere Erwerbgesellschaften, von denen der Ertrag den Gesellschaftern durch Dividenden zugewendet zu werden pflegt, haben das Einkommen vereint einzubekennen und die Dividende nur nach dem über Abzug der Steuer sich ergebenden reinen Ertrage zu bemessen. Die einzelnen Actien-Inhaber oder Gesellschafter sind nicht verpflichtet das Einkommen, das sie aus dem gesellschaftlichen Betriebe durch Dividenden beziehen, besonders zu fatiren.

## 5. Bekenntnisse des Einkommens der dritten Classe.

a) Allgemeine Bestimmungen.

### §. 12.

Die Bekenntnisse über Renten und Zinsen sind nach dem Stande des Vermögens und B. Einkommens vom 31. October 1849 in Uebereinstimmung mit dem Modell B zu verfassen. Sie enthalten in der Rubrik I. die Classe des Einkommens, in II. den Namen und Charakter des Bekenntnißlegers, in III. die Beschaffenheit des Einkommens, ob solches in Zinsen von einem Capitale, oder in einer Rente besteht, in IV. werden die Capitalssummen angegeben, von denen das Einkommen bezogen wird, in der Rubrik V. der Zinsfuß, nach welchem sie verzinst werden, und in Rubrik VI. der Jahresbetrag der Zinsen.

Das Einkommen, das nicht in Zinsen von Capitalien besteht, wird seiner Beschaffenheit nach in der Rubrik III. angegeben, die Rubriken IV., V. und VI. bleiben in diesem Falle unausgefüllt, dagegen wird in der Rubrik VII. der Betrag des Jahresbezuges ausgeführt. Die Rubrik VIII. ist für den Namen und Wohnort des Schuldners oder überhaupt Desjenigen, der die Zinsen oder die Rente zu zahlen hat, bestimmt.

b) Besondere Bestimmungen für Leibrenten.

### §. 13.

In der Regel findet ein Abzug von dem Einkommen der dritten Steuerklasse zum Behufe der Steuerbemessung nicht Statt.

Bei Leibrenten ist jedoch vor der Steuerbemessung, dieselbe mag über ein Bekenntniß von Seite der Behörden, oder durch den von Seite des Schuldners gestatteten Abzug erfolgen,



derjenige Betrag auszuscheiden, um den die Leibrente höher ist, als das Maß der durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 994 erlaubten Vertragszinsen.

Deswegen muß auch in dem Bekenntnisse über Leibrenten das Capital, und der Umstand, ob es mit oder ohne Unterpfand angelegt worden sei, angegeben werden.

6. Nachträgliche Bervollständigung der Bekenntnisse.

§. 14.

Sollte bei der Beurtheilung und Prüfung eines Bekenntnisses nothwendig erkannt werden, andere Angaben als durch die Einrichtung desselben vorgezeichnet sind, einzuholen, so kann die Commission, welche zur Bemessung der Steuergebühre aufgestellt ist, dieselben von dem Steuerpflichtigen abfordern.

Dieser hat dieselben nach §. 27 des Einkommensteuer-Patentes zu ertheilen. Wenn es von dieser Commission verlangt wird, muß eine zergliederte Angabe der Einnahme und Ausgabe eingebracht werden.

7. Wo die Bekenntnisse einzubringen sind.

§. 15.

Der im §. 16 des allerhöchsten Patentens vom 29. October 1849 ausgesprochene Grundsatz, daß die Bekenntnisse bei der Commission, in deren Amtsbereiche der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, zu überreichen sind, wird dahin näher bestimmt, daß für Fabriken und andere an einen bestimmten Standort durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder die Verbindung mit einer Realität gebundene Unternehmungen das Bekenntniß bei der Commission desjenigen Ortes einzureichen ist, wo sich die Fabrik oder die Geschäftsleitung der Unternehmung befindet. Bekenntnisse über das Einkommen anderer Unternehmungen sind bei jener Commission einzureichen, zu welcher der Wohnort des Steuerpflichtigen gehört. Bekenntnisse einer Gesellschaft sind bei der Commission, in deren Amtsbereiche der Standort der Geschäftsleitung der letzteren gelegen ist, zu überreichen.

8. Frist zur Einbringung der Bekenntnisse.

§. 16.

Zur Einbringung der Bekenntnisse wird die Frist in jedem Lande besonders bekannt gemacht, und diese ist mit Rücksicht auf §. 33 des Patentens vom 29. October 1849 genau einzuhalten.

III. Anzeigen über stehende Bezüge der zweiten Classe.

§. 17.

Die Staatscassen, bei denen stehende Bezüge der zweiten Einkommensclasse ausbezahlt werden, haben bei der vorschriftmäßigen Verrechnung ihrer Gehaltung auch die an Einkommensteuer von solchen Bezügen eingehobenen Beträge auszuweisen und abzuführen.

Ueber die Bezüge der bemerkten Art, die bei anderen öffentlichen Cassen oder bei Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten, oder anderen Privaten ausbezahlt werden, haben diese Cassenanstalten oder Personen die Anzeige nach dem beiliegenden Muster C einzubringen. C.

Die zum Bezuge solcher stehenden, der Einkommensteuer unterliegenden Genüsse Berechtigten haben, wenn sie die letzteren von einer Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalt, oder von einem anderen Privaten und nicht von einer öffentlichen Casse beziehen, nach dem Muster B einzubekennen, wodurch aber der Verpflichtete von der Verbindlichkeit zur Anzeige nach dem Muster C nicht enthoben wird.

IV. Steuerermäßigung, Zurückerstattung oder Einstellung.

1. Bedingte Steuerermäßigung für Sparcassen und Versorgungsanstalten.

§. 18.

Wird das Einkommen einer Sparcasse oder einer auf wechselseitige Unterstützung der Einleger für sich oder ihre Angehörigen gerichteten Versorgungs- oder Lebensversicherungs-



Anstalt durch die mit dem Patente vom 10. October 1849, §. 5 und 6, und mit dem Patente vom 29. October 1849, §. 23, gestatteten Abzüge von den Zinsen ihrer auf dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume sichergestellten, oder in einer Handels- oder Gewerbsunternehmung anliegenden Capitalien in dem Maße geschmälert, daß die Sparcasse dadurch gezwungen wäre, das zugesicherte Procent der Verzinsung der Einlagen oder die Versorgungs- und Lebensversicherungs-Anstalt die statutenmäßigen Bezüge Derjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschahen, unter das bisherige Ausmaß zu vermindern, so kann die Anstalt, die sich in diesem Falle befindet, unter Nachweisung des erwähnten Verhältnisses, dann des Steuerbetrages, den sie durch den von Seite ihrer Schuldner erfolgten Abzug entrichtet hat, die Zurückerstattung desjenigen Betrages, um welchen wegen dieses Abzuges die gedachten Bezüge vermindert werden müßten, aus dem Staatsschatze verlangen.

2. Gegenseitige Abrechnung des Verlustes einer Unternehmung an dem Einkommen der Andern.

§. 19.

Ueßt ein Steuerpflichtiger zwei oder mehrere Unternehmungen aus, deren eine ein steuerbares Einkommen abwirft, die andere aber einen Abgang ausweist, so kann er verlangen, daß dieser Abgang an jenem Einkommen zum Behufe der Steuerbemessung abgerechnet werde. Diese Abrechnung findet jedoch nur Statt, wenn der Steuerpflichtige sowohl die Einnahmen und Ausgaben der steuerpflichtigen Unternehmungen, als auch sein übriges Einkommen zergliedert einbekannt hat, und sofern es von Seite der Behörde gefordert wird, durch die Einsicht in seine Bücher nachweist.

3. Freilassung von der Steuer in der dritten Classe wegen Beschränktheit des Einkommens.

§. 20.

Spricht Jemand im Grunde des Patentess vom 29. October 1849, §. 8, die Freilassung von der Einkommensteuer oder deren Zurückerstattung an, so liegt ihm ob, sein gesamtes Einkommen, dasselbe mag der Einkommensteuer unterliegen oder seiner Beschaffenheit nach unter dieselbe nicht fallen, zergliedert einzubekennen, und überhaupt die erforderlichen Beweismittel beizubringen, um darzuthun, daß sein Gesamteinkommen ohne Abzug der Schulden, einen unter dreihundert Gulden stehenden Betrag ausmacht. Er hat auch, wenn es von der Behörde gefordert wird, zur Erhärtung seiner Angaben seine Bücher, soferne er ein Gewerbetreibender ist, der Einsicht der Behörde zu unterziehen. Die mit dem §. 8 des Patentess vom 29. October 1849 bewilligte Zurückerstattung der Steuer wird aus dem Staatsschatze geleistet.

4. Einstellung der Steuerentrichtung im Laufe des Jahres.

§. 21.

Zugänge und Abfälle am Einkommen, die im Laufe des Verwaltungsjahres 1850 erfolgen, haben weder eine Erhöhung, noch eine Verminderung des Steuermaßes für dieses Jahr zu verursachen. Wird aber im Laufe des Jahres eine steuerpflichtige Unternehmung gänzlich eingestellt, so ist die Einkommensteuer nur in dem Betrage einzuheben, der nach dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem ganzen Jahre entfällt. Bei Unternehmungen, deren Betriebe seiner Beschaffenheit nach nur auf einen Theil des Jahres beschränkt ist, kann eine Steuerverminderung in dem Falle nicht angesprochen werden, wenn die Einstellung des Betriebes erst nach Ablauf der im Bekenntnisse angegebenen Betriebsdauer erfolgt. Auch wegen einer vor Vollendung der einbekannten Betriebsdauer stattgefundenen Einstellung des Betriebes kann die Verminderung des für das Verwaltungsjahr vorgeschriebenen Steuerbetrages wegen dieser Einstellung nur nach dem Verhältnisse, in welchem die Dauer des wirklich ausgeübten Betriebes zu jener, die in dem Bekenntnisse angegeben wurde, steht, bemessen werden.



## V. Commissionen zur Bemessung der Steuer.

### 1. Bezirks-Commissionen.

a) Aufstellung und Zusammensetzung derselben.

#### §. 22.

Die Aufstellung und Zusammensetzung der Commissionen, welche nach §. 15 des Patentgesetzes zur Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse, dann zur Bemessung der Gebühr berufen sind, nimmt der Statthalter vor. Jede solche Commission besteht aus zwei politischen Beamten, aus einem Finanzbeamten und aus zwei mit den Verhältnissen des Bezirkes, in dem die Commission aufgestellt wird, wohlbekannten Vertrauensmännern. Einer der politischen Beamten führt den Vorsitz. Zugleich wird ein Glied des Vorstandes jener Gemeinde, in welcher sich die steuerpflichtige Unternehmung, oder sofern es sich um das Einkommen aus andern Quellen als einer solchen Unternehmung handelt, die steuerpflichtige Person befindet, nebst zweien Vertrauensmännern, die der Vorstand jener Gemeinde bezeichnet, zufolge des §. 25 des Patentgesetzes vom 29. October 1849 zu der Verhandlung beigezogen.

b) Fassung der Beschlüsse.

#### §. 23.

Die Commission faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur dann zu, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist. In diesem Falle ist dann die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die aus der Gemeinde zufolge §. 25 des allerhöchsten Patentgesetzes beigezogenen Vertrauensmänner haben gleich dem Gliede des Gemeindevorstandes Aufklärungen zu erteilen, ohne bei der Entscheidung mitzuwirken.

### 2. Landes-Commission.

#### §. 24.

Die Landescommission, welche zufolge des §. 28 des Patentgesetzes unter der Oberleitung und Aufsicht des Statthalters in jedem Kronlande aufzustellen ist, hat aus dem Beamten, dem die Leitung der Geschäfte der directen Steuern anvertraut ist, zwei politischen, einem Finanz- und einem Rechnungs-Beamten zu bestehen. Der Statthalter oder in seiner Verhinderung das Commissionsglied, dem die Leitung der Geschäfte der directen Steuern übertragen ist, führt den Vorsitz. Die Anordnungen des §. 23 finden auch auf die Beschlüsse der Landescommission Anwendung.

### 3. Geheimhaltung der Erhebungen.

#### §. 25.

Sowohl den Mitgliedern der Bezirks-, als auch jenen der Landescommission und überhaupt Allen, die bei der Bemessung der Einkommensteuer mitwirken, ist strenges Geheimhalten der ihnen durch die eingegangenen Fassungen bekannt gewordenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse zur Pflicht gemacht; die Vertrauensmänner haben das Stillschweigen darüber mit Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

### 4. Bekanntmachung des Steuerausmaßes.

#### §. 26.

Das von der Bezirkscommission über ein Bekenntniß beschlossene Steuerausmaß wird den Steuerpflichtigen mittelst des Zahlungsauftrages nach dem Muster D bekannt gemacht. Für die in dem §. 15 der gegenwärtigen Vorschrift bemerkten Unternehmungen, wenn sich solche nicht in dem Bereiche derselben Commission, in welchem der Wohnort des Steuerpflichtigen gelegen ist, befinden, werden eigene Zahlungsaufträge ausgefertigt. In sofern ein Steuerpflichtiger bei einer Bezirkscommission zwei oder mehrere Bekenntnisse überreicht hat, und die Prüfung derselben nicht zu gleicher Zeit vollendet werden kann, so kann die Commission über diejenigen Bekenntnisse, über welche die Feststellung des steuerbaren Einkommens und der Steuergebühr erfolgte, den Zahlungsauftrag mit dem Vorbehalte der Erledigung der noch einer weiteren Erörterung unterliegenden Bekenntnisse desselben Steuerpflichtigen hinausgeben.

Krauß m. p.



Muster A.

Land: }  
 Kreis: } Nieder-Oesterreich.

Bezirkshauptmannschaft:

Gemeinde:

Ort:

Haus-Nummer und sonstige Hausbezeichnung:

I. Classe:

II. Steuerpflichtige Unternehmung:

III. Betriebscapital und worin es besteht:

IV. Zahl und Art der Hilfsarbeiter:

V. Ob das Geschäft das ganze Jahr hindurch oder nur einen Theil desselben und durch welchen betrieben wird:

VI. Einkommen:	Einnahmen.		Ausgaben.		Reines Einkommen.		VII. Anmerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Im Jahre 1846 . . . . .							
" " 1847 . . . . .							
" " 1848 . . . . .							
Zusammen . . . . .							
Durchschnitt in einem Jahre . . . . .							
mit welchem das Einkommen zum Behufe der Steuerbemessung im Grunde des §. 10, Patent vom 29. October 1849, einbekannt wird.							

Das vorstehende Angaben über das Einkommen nach meinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, bestätige ich hiermit an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers durch meine Unterschrift:

Unterschrift:



Muster B.

Land : }  
 Kreis : } Nieder-Oesterreich.

Bezirkshauptmannschaft:

Gemeinde:

Ort:

Haus-Nummer und sonstige Bezeichnung des Hauses:

I. Einkommensteuer-Classse:

II. Name und Charakter des Bekennnißlegers:

III. Beschaffenheit des Einkommens.	IV. Capital-Betrag.		V. Zins- fuß.	VI. Jahres- Betrag der Zinsen.		VII. der zins- vertretenden Forderung.		VIII. Name und Wohnort des Schuldners.	IX. Anmerkung.
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		

Daß obenstehende Angaben über das obenbezeichnete Einkommen nach meinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, bestätige ich hiermit an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers durch meine Unterschrift.

— am — 185 —

Unterschrift:







Muster D.

Des Zahlungs-Auftrages Nr.

Kronland	} Nieder-Oesterreich . . . . .	Steuerpflichtiger . . . . .
Kreis		Charakter oder Beschäftigung . . . . .
Bezirkshauptmannschaft	. . . . .	Wohnort des Steuerpflichtigen . . . . . und
Steueramts-Bezirk	. . . . .	Haus-Nr. . . . .
Steuergemeinde	. . . . .	Bekennniß-Nr. <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 50px; height: 15px;"></span>

**Einkommensteuer-Zahlungs-Auftrag.**

Nach der auf Grundlage des allerhöchsten Patentes vom 29. October 1849 vollzogenen Ausmittlung des Einkommens entfällt:

	Das Einkommen		Die Einkommensteuer	
	in Metall-Münze			
	fl.	kr.	fl.	kr.
In der I. Classe . . . . .				
" " II. " . . . . .				
" " III. " . . . . .				
Zusammen . . . . .				

Sage . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer in M. M., welche in Vier Vierteljahrs-Raten am . . . ten Januar . . . ten März . . . ten Juni und . . . ten October . . . . . an die . . . . . Casse zu . . . . . einzuzahlen sind.

L. S. Von der . . . . .  
 . . . . . am . . . ten . . . . . 18

(Fertigung.)



